Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt Heussallee 2~10, 5300 Bonn 1 Postfech: 12 04 08 Telefon: (02 28) 21 90 38/39 Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Eckart Kuhlwein MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, über die bildungspolitische Kooperation zwischen Bund und Ländern.

Seite 1-3

Peter Conradi MdB fragt, wie ein Ankläger am NS-Volksgerichtshof Vorsitzender eines Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer werden konnte.

Seite 4/5

Erwin Stahl MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie, erläutert die Aktivitäten zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung.

Seite 6/7

Herausgeber und Verlegen Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH Godesberger Allee 108—112 5300 Bonn 2 Telefon: (02/28) 8 (2-1 37. Jahrgang / 29

11. Februar 1982

Kulturhoheit als Hemmschuh?

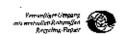
Bildungspolitische Wirklichkeit entsteht in den Ländern

Von Eckart Kuhlwein MdB Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Bildungspolitische Wünsche muß man "operationalisieren", um : daraus Wirklichkeit werden zu lassen. Man muß sagen und entscheiden, wer was wann machen soll. Das jedoch steht gerade im Bereich der Bildungspolitk nicht im Belieben der Bundesregierung. Für das Operationalisieren haben die Verfassungsväter Gleitschienen gelegt. Und zu den Gleitschienen sind natürlich auch die Hemmschuhe schon erfunden worden, die insbesondere von einem bestimmten, weit südlich gelegenen Bundesland immer wieder eingesetzt werden: Man blocklert eine Vereinbarung zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen der Berufsschulen, man schert mit Sondervoten bei wichtigen Fragen des Bildungsgesamtplans aus, man läßt das Hochschulrahmengesetz in wichtigen Punkten unbeachtet und man zieht notfalls vor das Bundesverfassungsgericht, wenn einem ein zwischen Bund und Ländern mühsam gefundener Kompromiß nicht paßt.

Die von der Verfassung für richtig gehaltenen politischen Konflikte zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten sind eine Sache. Eine andere ist die zunehmende Verrechtlichung bildungspolitischer Fragen über die Gerichte. Gänge nach Karlsruhe oder zum Hessischen Staatsgerichtshof sehe ich mit großer Sorge. Ich halte die Gerichte für ziemlich ungeeignete bildungspolitische Schiedsrichter und ich bin mir nicht sicher, ob die Väter des Grundgesetzes das tatsächlich solgewollt haben.

Was gewollt wurde, ist die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern, die Kulturhoheit der Länder, aber auch die durch die Grundgesetzänderungen der Großen Koalition weiter verstärkten Kompetenzen des Bundes. Ich gehe darauf kurz ein, weil damit Bedingungen für die "Wirklichkeit" unserer Bildungspolitik gesetzt sind, die bei ihrer Beurteilung beachtet werden müssen:



- Da ist das "Recht der Wirtschaft" (Artikel 74 Nr. 11), die Grundlage für unsere Berufsbildungspolitik, für deren betrieblichen Teil wir die unmittelbare Zuständigkeit haben. Der Kanzler hat in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 ausdrücklich festgestellt, daß hier ein Schwerpunkt der Arbeit der Regierungskoalition liegt. Wir füllen diese Kompetenz durch Ausbildungsordnungen, durch die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung, durch Planung und Statistik und nicht zuletzt durch Innovationen über Modellversuche.
- Dann die "Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung" (Artikel 74, Nr. 13): Die Einschränkungen beim Bundesausbildungsförderungsgesetz, die wir im Sommer und Herbst 1981 aus finanzpolitischen Gründen beschließen mußten, sind für uns und natürlich auch für die Betroffenen ein bitteres Stück Wirklichkeit. Das ist noch keineswegs ausgestanden. Andererseits hat die Forschung bisher überproportionale Zuwachsraten verzeichnen können. Und das soll bei diesem wichtigen Investitionsbereich auch so bleiben. Aber wir haben den schweren Brocken vor uns, eine Nachfolgeregelung für das Graduiertenförderungsgesetz zustandezubringen, um damit die weitere Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu sichern.
- Ich nenne als nächstes die Zuständigkeit für die "Allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens" (Artikel 75, Nr. 1 a). Mancherlei Mängel des Hochschulrahmengesetzes sind vielen bekannt, doch wird man da nur punktuell weiterkommen, etwa bei der Einführung der verfaßten Studentenschaft in allen Bundeslnädern. Wichtiger als solche Gesetzesänderungen ist gegenwärtig, die Intentionen des HRG konsequenter als bisher beispielsweise in der Studienreform umzusetzen. Der Bund kann hier über den Wissenschaftsrat und die Ständige Kommission für die Studienreform einigen Einfluß geltend machen, die Studienreform in den Ländern und an der einzelnen Hochschule entzieht sich weitgehend seiner Mitwirkung.
- Dann gibt es die Gemeinschaftsaufgaben, zunächst die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (Artikel 91 a). Hier hat uns die Wirklichkeit im vergangenen Jahr besonders kräftig gebeutelt. Die Bundesmittel mußten zum Teil drastisch gekürzt und die Auszahlung mußte zeitlich verschoben werden. Es gab schwierige Verhandlungen mit den Ländern, die zum Teil noch andauern. Immerhin sind wir jedoch zu einem Ergebnis gekommen, das in den nächsten Jahren in sehr begrenztem Umfang auch neue Vorhaben zulassen dürfte.
- In diesem Zusammenhang gehört der Studentenwohnraumbau. Der Bund ist gegenwärtig dabei, sich als Schritt zur Entflechtung der Mischfinanzierungen aus dem Studentenwohnraumbau zurückzuziehen. Wir Bildungspolitiker, das sage ich offen, können das nur mit sehr gemischten Gefühlen sehen, denn die gleichmäßige Versorgung mit studentischem Wohnraum über die Ländergrenzen hinweg, ist für die Sicherung der Ausbildungschancen ein Faktor, dessen Bedeutung man keinesfalls unterschätzen darf.
- Die beiden anderen großen Gemeinschaftsaufgaben sind die Bildungsplanung und die Forschungsförderung (Artikel 91 b):
 - Was hier für uns Wirklichkeit ist, ist die Auseinandersetzung um die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans. Die Finanzminister glauben, die erforderlichen 90 Milliarden DM für 1985 nicht aufbringen zu können. Die Bildungspolitiker andererseits können einen Stillstand bei der Entwicklung des Bildungswesens eigentlich nicht unterschreiben, denn Stillstand bedeutet hier ganz gewiß Rückschritt. Sie laufen Gefahr, daß ihre Finanzminister ihnen bei den Haushaltsentscheidungen der nächsten Jahre die niedrigeren Zahlen um die Ohnen schlagen werden. Ganz einfach sind die Fronten allerdings auch wieder nicht: Es gibt nach meinem Eindruck bei den Finanzpolitikern wie bei den Bildungspolitikern auch solche, die auf eben diesen Rückschritt zu spekulieren scheinen. Wo die Bildungschancen der jungen Generation bleiben, scheint ihnen weniger ein Problem zu sein. Die Meister des Hemmschuhs habe ich ja schon erwähnt.



- Wirklichkeit bei der Bildungsplanung ist für uns aber auch die Praxis der Modellversuche, ein Aktivposten durch den vieles in Bewegung gebracht werden konnte.
 Länderübergreifend kann in diesen Versuchen Innovation heraten und nach den jeweiligen Ergebnissen aufgenomemen werden. Hier ist wenigstens die gute Chance,
 Provinzialismus bei Innovationen im Bildungsbereich zu vermeiden.
- Bei der Gemeinschaftsaufgabe der Forschungsförderung geht es im Grunde um dasselbe Ziel. Mit der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung vom November 1975 wird eine "enge Kooperation auf dem Gebiet der Forschungspolitik" zwischen Bund und Ländern angestrebt. Dabei geht es um außerordentlich hohe Aufwendungen, zum Beispiel für die DFG, die Großforschungseinrichtungen, die Max-Planck-Gesellschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft und zahlreiche andere Forschungseinrichtungen. Allein der Ansatz des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft für die DFG liegt für 1982 bei rund einer halben Milliarde DN.

Ich will auf die kleineren Handlungsmöglichkeiten des Bundes in der Bildungspolitik. etwa durch Ressortforschung oder über die Zuständigkeit für die Medizinerapprobation, durch die Bundeswehrhochschulen und die Fachhochschulen der Bundesverwaltung, nicht weiter eingehen. Ich will nur feststellen: Es gibt viele Kanäle, um Wünsche des Bundes zur Weiterentwicklung des Bildungswesens in die Wirklichkeit zu transportieren. Aber hingehen und eine Schule oder Hochschule eröffnen, Lehrer anstellen, Lehrpläne erlassen, überbetriebliche Ausbildungsstätten gründen und bauen, das können wir nicht. Wir müssen Wirklichkeit mit Argumenten herbeiführen. Sicher ist dädurch unsere Arbeit schwieriger, sicher sind unsere Wirkungen in der Wirklichkeit weniger konkret greifbar, aber unser Land könnte auf diese länderübergreifende und in erster Linie innovationsorientierte bildungspolitische Aktivität des Bundes gewiß keinesfalls verzichten. Wir haben in der Bildungspolitik wenig zu verwalten, aber viel zu entwickeln. Schon vom Zuschnitt unserer Aufgaben her sind wir deshalb gezwungen, ständig nach vorne zu sehen. Und da liegt nicht die eingeigelte pädagogische Provinz, sondern da liegen noch mehr internationaler Austausch, noch rascher fortschreitende Anforderungen an Bildung und Ausbildung, zum Beispiel auf dem Gebiet der Mikroelektronik und dort liegt auch die Chance, die Kulturdemokratie zu (~/11.2.1982/hi/hgs) erreichen.



Ein deutscher Richter

Von Peter Conradi MdB

Ein Ankläger des NS-Volksgerichtshofs als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer? Undenkbar! Doch, das war möglich: Von 1975 bis 1980 war der ehemalige Ankläger am Volksgerichtshof Edmund Stark als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses für die Gewissensprüfung von Kriegsdienstverweigerern zuständig. Wie kam es dazu? Stark wurde 1938 Richter; 1942 wurde er zur Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof abgeordnet. Er sei kein Anhänger der NSDAP gewesen, erklärt er heute, im Gegenteil, 1938 sei er von einer vorgesetzten Stelle als "politisch unzuverlässig" eingestuft worden. Allerdings erscheint es heute schwer vorstellbar, daß die NS-Justiz einen politisch unzuverlässigen Richter als Ankläger an den Volksgerichtshof setzte.

Als Ankläger hat Stark an etwa 50 Todosurteilen mitgewirkt, zum Beispiel gegen

- Max Sievers, den Vorsitzenden des Deutschen Freidenkerverbandes,
- das Ehepaar Erich und Charlotte Garske am 9. November 1943, weil es einen von der Gestapo gesuchten Antifaschisten beherbergt hatte,
- die Sozialdemokraten Hermann Frib und Josef Wagner,
- die österreichischen Sozialdemokraten Alois und Josefine Ohner.

In der Hauptverhandlung am 15. und 16. Dezember 1943 vertrat Stark den Oberreichsanwalt in der Strafsache gegen Robert Havemann, Georg Groscurth, Herbert Richter und Paul Rentsch. Ihnen wurde vorgeworfen, sie seien "dekadente Intellektualisten, die sich nicht scheuten, feindhörig Auslandssender abzuhören, ... sie leben sich in feigen Defaitismus hinein, Deutschland verliere den Krieg". Die Angeklagten hatten eine "Europäische Union" gegründet und Flugblätter gegen das NS-Regime verbreitet. Sie wurden "für immer ehrlos mit dem Tode bestraft".

Stark macht heute geltend, er habe das alles nicht gewollt. Vielmehr habe er in dieser Zeit mehrfach seine Versetzung beantragt. Als 1944 der Zweite Weltkrieg seinem Ende zuging und jeder erkennen konnte, daß dieser Krieg verloren war, kehrte Stark aus seinem Urlaub nicht zum Dienst zurück. Er wurde deshalb wegen angeblicher Betriebssabotage zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Ein mildes Urteil? Ein hartes Urteil? Soldaten, die sich zu dieser Zeit von der Truppe entfernten, wurden durch Militärrichter zum Tode verurteilt.

Nach der Niederlage mußte der neue Staat - hier das Land Baden-Württemberg - eine neue Justiz aufbauen. Es war schwer, dafür unbelastete Richter zu finden. Die Zuchthausstrafe Starks wurde damals als Widerstandshaltung gegen das NS-Regime gewertet; Stark wurde in den Justizdienst des Landes übernommen. Offenbar prüfte niemand seine Tätigkeit beim NS-Volksgerichtshof nach. So wurde er Richter in Ravensburg. Die Zahl der aus der NS-Zeit unbelasteten Richter nach 1945 war wohl so gering, daß die Justiz selbst auf einen früheren Ankläger beim Volksgerichtshof nicht verzichten konnte.

1960 gab es immerhin ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, bei dem Starks Tätigkeit am Volksgerichtshof unter Aspekten wie Beihilfe zur Rechtsbeugung, Verfolgung Un-



schuldiger und Totschlag in mittelbarer Täterschaft geprüft wurde. Das Verfahren führte zu keinem für Stark negativen Ergebnis. Eine Kommission fertigte 1960 außerdem ein Gutachten über Stark an, das zu dem Ergebnis kam, seiner weiteren Tätigkeit als Richter oder seiner Beförderung stehe nichts im Wege. Die Kommission wertete Starks Fernbleiben vom Dienst und seine Verurteilung durch den Volksgerichtshof: "Hierdurch hat er seine von der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus abweichende Auffassung mit der Tat bewiesen und hierwegen schwere Nachteile erlitten."

Stark fühlte sich damit offenbar als "Cegner des Nationalsozialismus" anerkannt und bewarb sich 1975 als Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer beim Kreiswehrersatzamt Ravensburg. Bei pensionierten Beamten und Richtern, die als Vorsitzende von Prüfungsgremien für Kriegsdienstverweigerer eingesetzt werden sollten, verzichtet das Bundesministerium der Verteidigung auf Einsicht in die Personalakte, wenn der jeweilige Richter bis zur Pensionierung im Beamtenverhältnis stand. Das Bundesverteidigungsministerium ging davon aus, daß sich in solchen Fällen aus den Personalakten keine Hinderungsgründe für eine Beschäftigung ergeben würden. Angesichts der Mitwirkung vieler deutscher Richter an den Schreckensurteilen der NS-Justiz war dies eine fahrlässige Unterlassung. Aber warum sollte das Bundesverteidigungsministerium bei der Auswahl von Vorsitzenden für Prüfungsausschüsse gründlicher vorgehen als das Land Baden-Württemberg bei der Auswahl seiner Richter?

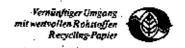
Unverständlich bleibt, was Edmund Stark zu seiner Tätigkeit im Prüfungsausschuß bewogen hat. Aus eigener Erfahrung will er heute wissen, was es bedeute, in einem Gewissenskonflikt zu stehen. Wie hätte er reagiert, wenn unter den Kriegsdienstverweigerern, deren Gewissen er prüfen sollte, ein Nachkomme einer der am Volksgerichtshof auf seinen Antrag verurteilten Widerstandskämfer gewesen wäre?

Stark maßte sich an, das Gewissen junger Menschen zu prüfen, die behaupteten, ihr Gewissen verbiete ihnen das Töten. Wie hätte er sich verhalten, wenn einer der von ihm Geprüften ihn gefragt hätte, wie er die 50 Todesurteile, an denen er mitgewirkt hat, vor seinem Gewissen verantworten könne? Der Fall erinnert in peinlicher Weise an den ehemaligen NS-Marinerichter Hans Georg Filbinger, der sich nicht scheute, als Ministerpräsident Reden über die Opfer des Faschismus zu halten.

Die Gewissensprüfung für Kriegsdienstverweigerer ist eine fragwürdige Sache. Der Fall Stark macht dies einmal mehr deutlich. Wer prüft das Gewissen der Prüfer? Das ist die eine Seite dieser traurigen Geschichte. Die andere ist die Erinnerung daran, daß die deutsche Justiz nach 1945 keinen Richter, keinen Staatsanwalt wegen ihrer Mitwirkung an NS-Schreckensurteilen verurteilt hat. Ein Stand, der über alle anderen Bürger zu Gericht sitzt, war selbst unfähig, die schlimmsten Helfer der NS-Unrechtsjustiz aus den eigenen Reihen zu verbannen.

Wir wissen nicht, wie wir uns in der NS-Zeit verhalten hätten. Doch die Furcht vor Selbstgerechtigkeit darf uns nicht daram hindern, Fälle wie den Fall des Richters Stark an die Öffentlichkeit zu bringen, damit solches sich nicht wiederholt.

(-/11.2,1982/vo-he/hgs)



Meeresverschmutzung mit allen Möglichkeiten bekämpfen Von Erwin Stahl MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie

Die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt gehört zu den vordringlichen gesellschaftspolitischen Aufgaben unserer Zeit. Dazu gehört auch, ganz wesentlich zur Einhaltung der Sauberkeit der Meere beizutragen. Es gilt:

- die Lebewesen des Meeres zu schützen und ein stabiles ökologisches Gleichgewicht aufrecht zu erhalten,
- die Küstengewässer und Strände als Erholungsgebiete für den Menschen zu schützen,
- Nahrungsmittel und andere Naturschätze aus dem Meer umweltschonend und verantwortungsvoll für eine langfristige Nutzung der Weltmeere zu erschließen.

Vereinbarungen und durch nationale Maßnahmen zu verhüten, zu bekämpfen und zu überwachen. Neben der Schadensbeseitigung, wie sie im Falle eines Ölunfalls notwendig und unvermeidlich ist, muß künftig die Schadensvermeidung sehr viel stärker in den Vordergrund treten. So selbstverständlich diese Forderung für den engagierten Politiker und auch den Umweltschützer klingt - und ich unterstreiche sie voll - so schwierig und auch langfristig ja auch kostspielig ist im einzelnen ihre Durchsetzung und ihr Erfolg. In diesem Aufgabenspektrum fordert die Bundesregierung Forschung und Entwicklung über Methoden und technische Verfahren zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von marinen Verschmutzungen. Unsere Anstrengungen richten sich vor allem auf die Nord- und Ostsee. Sie sind als flache, aber stark befahrene Randmeere, deren Wasseraustausch mit dem Weltmeer eingeschränkt ist und in die große, zum Teil stark verschmutzte Flüssen münden, besonders von der Meeresverschmutzung bedroht.

Seit 1978 fördert das Bundesministerium für Forschung und Technologie daher Maßnahmen, die die technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Ölbekämpfung auch unter ungünstigen Einsatzbedingungen, wie rauhes Wetter, hoher Wellengang, starke Ölverteilung, schaffen. Auf hoher See sind die derzeit verfügbaren Verfahren und Geräte bei größeren Wellenhöhen und geringen Ölschichtdicken in ihrer Leistungsfähigkeit



stark eingeschränkt, so daß eine wirkungsvolle Ölbekämpfung in Frage gestellt ist.

Auch für die speziellen Gegebenheiten des deutschen Wattenmeeres fehlen noch wesentliche technische Lösungen für eine effiziente Ölbekämpfung. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zum Eingrenzen, Entfernen und Entsorgen beziehungsweise Aufarbeiten von Ölverunreinigungen sind ebenso nötig wie Untersuchungen für Schiffe in
Spezial- und Mehrzweckausführungen und für Einzelgeräte von Ölbekämpfungssystemen.

Mit cirka 15 Millionen DM (1981) unterstützt das Bundesministerium für Forschung und
Technologie Arbeiten, die in 20 Einzelvorhaben bei Instituten, Ingenieurbüros
und Industriefirmen bearbeitet werden, Bis 1984 sind Fördermittel von 35 Millionen DM
vorgesehen.

Mit der Fertigstellung und Taufe des Ölbekämpfungsschiffes "Thor" ist ein wichtiger Schritt zu neuen Wegen der Ölbekämpfung getan worden, der jetzt in die Erprobungsphase geht. Das Konzept dieses Schiffes, das von einer kleineren Werft entwickelt wurde, ist ungewöhnlich. Die beiden Rumpfhälften, am Heck durch ein Gelenk verbunden, können auseinandergefahren werden. In dem entstehenden offenen Dreieck wird das Öl zusammengeschoben und durch in den Rumpfhälften eingebaute Vorrichtungen abgesaugt. Vorteile sind, daß auch sehr dünne Ölschichten abgesaugt werden können und die Rumpfhälften als Wellenbrecher wirken.

Neben dem sehr anspruchsvollen Projekt befassen sich Förderungsvorhaben mit der Entwicklung von Zusatzeinrichtungen zum Ölabschöpfen, mit denen die herkömmlichen Saugbagger ausgerüstet werden können und der Weiterentwicklung von sogenannten Ölbrunnen zum Ölabsaugen für den Einsatz auf hoher See. Erfolgversprechend verläuft auch die Entwicklung von Ölsaugteppichen, die aus flexiblen Kunststoffschläuchen bestehen und ohne großen Aufwand von konventionellen Fahrzeugen aus eingesetzt werden können. Gefördert wird die Entwicklung von neuartigen Ölsperren aus Schaumstoff, die erst am Einsatzort durch Verschäumen der chemischen Ausgangsstoffe entstehen. Dies reduziert Transportvolumen und Kosten beträchtlich. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden vor allem von mittelständischen Unternehmen und Erfindern in Zusammenarbeit mit Instituten getragen. Ihr Engagement und Ideenreichtum ist von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Zukunft unseres Landes. (-/11.2.1982/ks/hgs)

